
Verordnung zur Gewährung von Solidarbürgschaften im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)

Vom 27. März 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 27. März 2020

I.

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Solidarbürgschaften für Bankkredite zugunsten von Unternehmen mit Sitz im Kanton Graubünden in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen gemäss Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Der Kanton gewährt zusätzliche Solidarbürgschaften, wenn eine Bürgschaftsorganisation eine Solidarbürgschaft gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährt hat.

² Die weiteren Voraussetzungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gelten sinngemäss.

³ Die Solidarbürgschaften des Kantons sind subsidiär zu denjenigen gemäss Bundesrecht.

Art. 3 Umfang der Solidarbürgschaft

¹ Die Solidarbürgschaft ist beschränkt auf höchstens 15 Prozent des massgebenden Umsatzerlöses und fünf Millionen Franken im Einzelfall.

² Die Solidarbürgschaften gemäss der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und diejenigen gemäss der vorliegenden Verordnung dürfen zusammen insgesamt 25 Prozent des massgebenden Umsatzerlöses nicht übersteigen.

Art. 4 Dauer der Solidarbürgschaft

¹ Die Dauer der Solidarbürgschaften nach dieser Verordnung richtet sich nach der Dauer der Solidarbürgschaften gemäss der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Art. 5 Bürgschaftsrahmenkredit

¹ Für die Massnahmen gemäss dieser Verordnung gewährt der Kanton einen Bürgschaftsrahmenkredit von 80 Millionen Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 31. März 2020 in Kraft und gilt bis 30. September 2020.